



P.P. CH-3003 Bern, BSV, EKKJ

Eidg. Justiz- und Polizeidepartement
Frau Bundesrätin S. Sommaruga
Bundeshaus West
3003 Bern

Unser Zeichen: 733.1/2006/20474 07.02.2012 Doknr: 5
Sachbearbeiter/in: Andrea Ledergerber Lueber / Lan
Bern, 23. Februar 2012

Stellungnahme der EKKJ zur Teilrevision AuIG

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Gerne nimmt die Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen EKKJ wie folgt Stellung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens. Die EKKJ konzentriert sich hier, konform ihrem Auftrag gem. Art. 4 Abs. 1 des Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Jugendarbeit, auf die kinder- und jugendrelevanten Themen der Gesetzesnovelle.

Art. 26a AuIG (neu)

Hier geht es um die Zulassung von Personen, die u.a. als Lehrpersonen oder Seelsorgende im Auftrag einer Religionsgemeinschaft tätig sind; die Bestimmung richtet sich ausschliesslich an Drittstaatenangehörige.

Die EKKJ begrüsst ausdrücklich, dass neu als Voraussetzung für eine solche Aufenthaltsbewilligung zusätzliche Erfordernisse an die Integration gestellt werden. Es kann nicht genug betont werden, welche delikate Aufgabe solche Lehrpersonen für die Integration der ausländischen Bevölkerung verantworten. Insbesondere können sie durch ihre Tätigkeit den Dialog fördern oder eben behindern.

Dass das Gesetz bei der Nichtbeherrschung der Spracherfordernisse zwingend eine Integrationsvereinbarung vorsieht, ist zu begrüssen – so wird die bisherige Praxis im Gesetz verbindlich festgehalten.

Die EKKJ ist mit der spezifischen Ausnahme von Abs. 3 von Art. 26a AuIG *insofern einverstanden*, als bei Erteilung von Kurzaufenthaltsbewilligung für ausländische Geistliche und Lehrpersonen *nur* Ausnahmen von den Voraussetzungen von *Abs. 1 lit. b.* gemacht werden können (Beherrschung Landes-

sprache). Von der Erfordernis gem. lit. a (mit der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Schweiz und den Werten der Bundesverfassung vertraut und fähig sein, diese Kenntnisse den von ihnen betreuten Ausländerinnen und Ausländern zu vermitteln) darf u.E. zu Recht auf keinem Fall abgewichen werden. Die Praxis zeigt nämlich, dass gerade von Lehrpersonen bzw. Geistlichen, die nur eine sehr kurze Lehrtätigkeit, etc., ausüben (Seminare, Vorlesungen, Predigten), eine unerwünschte, integrationsfeindliche Indoktrination auch bei besonders vulnerablen Kategorien wie Kinder und Jugendliche stattfinden kann.¹

Art. 42 Abs. 1 lit. b. AulG (neu)

Die EKKJ begrüsst, dass der Integrationsprozess im Rahmen des Familiennachzuges bereits unmittelbar nach der Einreise bzw. bei der erstmaligen Erteilung der Aufenthaltsbewilligung einsetzt. Gerade auch der obligatorische Besuch eines (kostenlosen!) Sprachkurses bei fehlenden Sprachkenntnissen erscheint sinnvoll, da sonst gerade die Personen, welche mit der Kindererziehung innerhalb der Familie betraut sind, häufig weniger Chancen haben, ausserhäusliche Sprachkompetenzen zu erwerben.

Nicht einverstanden ist die EKKJ mit der Festlegung der Altersgrenze (18 Jahren), ab welcher Personen vom Nachweis der Sprachkenntnisse ausgenommen werden (Art. 42 Abs. 1bis, 43 Abs. 1bis, Art. 44 Abs.2). Hier sollte diese Altersgrenze auf 16 Jahre gelegt werden, auf das für die obligatorische Schulzeit äquivalente Alter. Die Argumentation, Sprachkenntnisse könnten ja im Rahmen der Berufsausbildung erlernt werden, überzeugt nicht, da ja gerade spät zugezogene Jugendliche (welche hier die obligatorische Schule nicht absolviert haben) in der Tendenz mehr Mühe haben, überhaupt in den Berufsbildungsprozess zu gelangen.² Die EKKJ empfiehlt hier dringend, dass Kindern ab 16 Jahren, welche fehlende Sprachkenntnisse im Rahmen des späten Familiennachzuges aufweisen, ein kostenloser Sprachkurs zu Gute kommen muss. Der Bundesrat selbst stellt ja in seinem erläuternden Bericht zum AulG richtigerweise fest, dass Sprachförderungsangebote im Rahmen des Familiennachzuges aus dem Blickwinkel der Integration keine Benachteiligung darstellen, sondern im Gegenteil damit die Chance für einen erfolgreichen Start in der Aufnahmegesellschaft ermöglicht wird.³ Bei Krankheit, Behinderung bzw. anderer nachgewiesener Unmöglichkeit, die Landessprache zu erwerben, ist natürlich auch bei Kindern und Jugendlichen eine Ausnahme gem. Art. 49a (neu) zu machen.

Art. 42 Abs. 1bis AulG (neu)

Dieser neue Absatz bestimmt, dass Kinder unter 18 Jahren von Schweizerinnen und Schweizern einen Anspruch auf Aufenthaltsbewilligung haben, wenn sie mit diesen zusammenwohnen. Wichtig ist hier, dass bei der Bestimmung und Umsetzung der Obhutregelung das Kindeswohl und der Kindeswille im Auge behalten werden, insbesondere bei getrennt lebenden, unverheirateten Eltern, wo der ausländische Elternteil ebenfalls im Genuss eines Aufenthaltstitels kommen könnte.

Art. 44 AulG (neu)

Die EKKJ ist mit den Bestimmungen von Abs. 2 *einverstanden*, insbesondere auch, was die Bestimmung von lit. b angeht, wo verlangt wird, dass für Kinder unter 18 Jahren eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden sein muss. Diese Bestimmung hilft, den Kindeswohlgedanken vermehrt auch im Ausländerrecht zum Durchbruch zu verhelfen.

¹ Vgl. dazu (bes. auch zum Phänomen von ausländischen Predigern und „Kulturvermittlern“ mit hetzerischer, diskriminierender bzw. demokratiefeindlicher Rhetorik) NZZ a.S. vom 20.08.2006, Nr. 34, S. 22; ferner Stefan Luft, Staat und Migration, Frankfurt a.M. 2009 (Habil.), S. 222 ff.; ebenso Rauf Ceylan, Ethnische Kolonien, Wiesbaden 2006, S. 69 ff.

² Abgesehen davon, dass auch Lehrlinge mit Migrationshintergrund, die hier eingeschult wurden, mit Diskriminierungen und sonstigen Schwierigkeiten bei der beruflichen Integration konfrontiert sind, vgl. statt vieler NZZ vom 21.11.2008, Nr. 273, S. 16.

³ Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung zur Änderung des Ausländergesetzes (Integration), vom 23. November 2011, S. 35.

Art. 53, 53a, 53b und Art. 54 AulG (neu)

Die EKKJ ist *nicht einverstanden* mit der Tatsache, dass der Bund unter dem Deckmantel des Föderalismus den Kantonen immer noch nicht minimale Integrationsstandards im Bereich der *Frühförderung von ausländischen Kinder in Kindertagesstätten und Kindergärten* vorschreibt. Dies obwohl die Wichtigkeit der Integrationsförderung in den Regelstrukturen grundsätzlich anerkannt wird (Art. 53b lit. a (neu)). Die EKKJ sieht die Teilrevision des AulG als Chance, bspw. die positiven Erfahrungen des Basler Projekts „Fördern und Fordern“ auf die ganze Schweiz verbindlich auszuweiten, insbesondere die Handhabung des Deutsch-Obligatoriums im Rahmen der Frühförderung in Sprach-Spielgruppen für Migranten.⁴

Art. 66 Abs. 1 lit. c AVIG

Dass Personen Ausbildungszuschüsse gewährt werden sollten, welche über keine in der Schweiz anerkannten Ausbildung verfügen, begrüsst die Kommission stark. In der RAV-Praxis der Kantone ist jedoch sicherzustellen, dass diese Mittel grosszügig und nach den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes, besonders auch i.S. praxisnaher Berufsausbildung, eingesetzt werden. Junge, in der Schweiz auszubildende Migranten können eine grosse Ressource für die hiesige Wirtschaft darstellen – gerade auch im Bereich des in der Schweiz erfolgreichen dualen Ausbildungssystems.

Art. 66a Abs. 3 AVIG

Die EKKJ ist *entschieden dagegen*, dass Personen, die über einen in der Schweiz anerkannten höheren Schulabschluss verfügen, a priori keine Ausbildungszuschüsse mehr gewährt werden dürfen. Gerade für junge Erwachsene kann eine berufliche Neuorientierung trotz eines ausländischen Hochschulabschlusses im Hinblick auf einer erhöhten Vermittelbarkeit durchaus Sinn machen, weshalb ein solcher Automatismus, wie er im Gesetz vorgesehen ist, abzulehnen ist.

Mit freundlichen Grüssen

Sekretariat Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen

Pierre Maudet
Präsident der EKKJ

Andrea Ledergerber Lueber
wiss. Sekretärin

⁴ <http://www.ed-bs.ch/bildung/volksschulen/sprachfoerderung>. Vgl. dazu auch NZZ vom 26.01.2008, Nr. 47, S. 15.